Der Mieterbeirat im Hugo Breitner Hof

An die
Volksanwaltschaft
Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek

Cc.: Diverse Adressaten (Politik und Medien)
(alle per Mail)

Betreff:
Verspätete Rückforderung von Wohnbeihilfen in der Folge eines § 18-Verfahrens -
„Erledigung“ der Volksanwaltschaft vom 26.9.2016

Sehr geehrte Frau Volksanwältin Doktor Brinek,

vielen Dank für die Übermittlung Ihrer Erledigung vom 26.9.2016 zu unserer Intervention vom 16.9.2016 bezüglich der verspäteten Rückforderung von Wohnbeihilfen durch die Stadt Wien.

Zu dieser Erledigung erlauben wir uns folgende Feststellungen:

Sie meinten: *„Darüber hinaus können Mieterinnen und Mieter beim für die jeweilige Prozesshandlung zuständigen Gericht im Bedarfsfall Verfahrenshilfe beantragen.“* (Zitat Ende)

Wie sich aus der Rechtsmittelbelehrung in den von uns kritisierten Bescheiden ergibt, ist die zuständige Instanz für eine Beschwerde gegen die ausgestellten Bescheide das Verwaltungsgericht. Ja Sie selbst haben sogar in Ihrer Erledigung geschrieben: *„Es steht Ihnen, der namentlich nicht genannten Dame sowie allen anderen davon betroffenen Mieterinnen und Mietern nach Vorliegen der Entscheidung der Wohnbeihilfenbehörde offen, gegebenenfalls ein* ***Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht Wien*** *zu erheben.“* (Zitat Ende)

Ruft man aber die Internetseite beim Verwaltungsgericht Wien zur Verfahrenshilfe auf, dann ist dort explizit von **Beschuldigten** die Rede, die im Verwaltungs**straf**verfahren gemäß § 40 VwGVG die Möglichkeit hätten, einen Antrag auf Beigebung eines sogenannten **Verfahrenshilfeverteidigers** zu stellen. Der im VwGVG nachzulesende Text dazu stimmt mit dieser Darstellung überein.

Aber es kommt noch besser – und deutlicher!

Weiter liest man nämlich auf der Seite des Verwaltungsgerichts Wien: *„Da der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen zur Verfahrenshilfe (§ 40 VwGVG) mit Wirkung vom 31. Dezember 2016* ***aufgehoben*** *hat (VfGH 25.06.2015, G 7/2015), ist* ***derzeit eine Änderung dieser Bestimmungen durch den Gesetzgeber in Vorbereitung****.“*

Liest man nun in den Rechtssatz zu dieser Entscheidung hinein, dann findet man: *„Nach dem derzeitigen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welches durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 51, neu eingeführt wurde,* ***ist hingegen - außer in Verfahren in Verwaltungsstrafsachen (vgl §40 VwGVG) - die unentgeltliche Beigebung eines Verfahrenshelfers schlechthin nicht möglich****.*

Dies wiegt umso schwerer, als den Verwaltungsgerichten eine rechtsstaatliche Filterungsfunktion zukommt und die Anrufung des VwGH im Instanzenzug seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nur noch bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt. ***Der gänzliche Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, die unter Art6 EMRK fallen, ist daher verfassungswidrig****.*

Daher Aufhebung des §40 VwGVG, dessen sieben Absätze eine untrennbare Einheit bilden, wegen Verstoßes gegen Art6 EMRK. (Anlassfall E599/2014, B v 25.06.2015, Ablehnung der Beschwerde)." (Zitat Ende)

Heißt das Sie als Volksanwältin verleiten hier Menschen, die so einkommensschwach sind, dass sie Wohnbeihilfen bezogen haben unter dann ja irriger Hoffnung auf Verfahrenshilfe zur dringenden Einleitung von riskanten und kostspieligen Beschwerdeverfahren gegen die erlassenen Bescheide, obwohl gerade Sie als *nachprüfendes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung* von Amts wegen WISSEN MÜSSTEN,

- **dass die bisherige Regelung eine solche Verfahrenshilfe gar nicht anbietet,**
- **diese Regelung vom Verfassungsgerichtshof mittlerweile aufgehoben wurde**
- **und eine Neuregelung noch gar nicht implementiert ist????**

Bitte um Aufklärung !!!

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass es in unseren Forderungen nicht um den Eingriff in EINZEL-Verfahren durch Sie ging, sondern um Interventionen, die GENERELL eine derart unzumutbare Vorgehensweise der Stadt Wien gegen einkommensschwache Mieterinnen und Mieter unterbinden bzw. den betroffenen Personen aus einer für sie nicht lösbaren und existenzbedrohenden Notlage helfen.

Wie heißt es so schön? Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Wo aber KEIN Wille ist, …

Wenn Sie schreiben *„Zu den von Ihnen aufgelisteten Forderungen und Wünschen ist festzuhalten, dass gemäß den geltenden Regelungen alle Mieterinnen und Mieter von Wiener Wohnen gleich zu behandeln sind. Eine Besserstellung einzelner Mieterinnen und Mieter ist daher nicht möglich.“*, dann muss unsererseits dazu z.B. angemerkt werden

- wie glücklich wir allein schon über eine bloße Einhaltung von Gesetzen und Statuten durch Wiener Wohnen wären,
- dass eine Gleichbehandlung aller Mieterinnen und Mieter schon dadurch nicht gegeben ist, dass jene Mieter, die sich eine korrekte Abrechnung und Rückverrechnung erstreiten (können) denen gegenüber im Vorteil sind, die trotz der rechtskräftigen Entscheidungen im selben Zeitraum und sogar in den Folgejahren dieselben Unkorrektheiten in ihren Abrechnungen finden,
- dass wir bei einer schon bisher gegebenen Unterstützung durch die Volksanwaltschaft in diesem Belang schier überglücklich gewesen wären,

- dass das Statut für Wiener Wohnen die Bereithaltung und Schaffung von einem modernen Standard entsprechenden Mietwohnungen für einkommensschwächere, wohnungsbedürftige Personen und Familien ebenso vorsieht wie nach Möglichkeit die Berücksichtigung dessen in den festgesetzten Mieten und Entgelten – also ist DAS die Richtschnur für eine Gleichbehandlung ALLER Mieter,
- dass aus unserer Intervention genau hervorgeht, welchen Beitrag an der Misere Wiener Wohnen geleistet hat, welchen die Schlichtungsstelle und welchen die MA 50 / Gruppe Wohnbeihilfe. Wir gehen nicht davon aus, dass Ihnen das wirklich entgangen sein könnte!

Wenn Sie uns zu unseren legislativen Anregungen und Kritikpunkten betreffend Interessensüberschneidungen insbesondere empfehlen, uns an Abgeordnete unseres Vertrauens zu wenden, dann müssen wir Ihnen leider berichten, dass es solche „Abgeordnete unseres Vertrauens“ längst nicht mehr gibt. **Es gibt ja im Licht unserer vorangegangenen Ausführungen offenbar nicht einmal mehr einen VOLKSanwalt unseres Vertrauens!**

Wenn Sie das Vorliegen eines von der Volksanwaltschaft prüfbaren Missstandes in der öffentlichen Verwaltung als nicht ersichtlich betrachten, so müssen wir dem eben im Lichte der vorangegangenen Ausführungen widersprechen. Wir sehen durchaus einen solchen Missstand – jetzt sogar auch in der Volksanwaltschaft selbst!

Wir sehen daher auch NICHT, dass keine weiteren Schritte der Volksanwaltschaft gesetzt werden können und haben KEINERLEI Verständnis dafür, dass die Volksanwaltschaft diesen Beschwerdeakt als abgeschlossen betrachten möchte.

Vielmehr ersuchen wir DRINGEND um eine Neubeurteilung der Sachlage!

Für den Mieterbeirat im Hugo Breitner Hof

hochachtungsvoll

E. Schreiber e.h. G.Kuchta e.h.

http://hugobreitnerhof.ning.com/